



Montag, 10. März 2025
BEW Duisburg | Dr.-Detlev-Karsten-
Rohwedder-Straße 70, 47228 Duisburg

Praxisseminar

Haftung der Gemeinde 2025

im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus und des Hochwasser- und Überflutungsschutzes

Der Anlass

Durch die Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 mit dem leidvollen Verlust von Menschenleben und enormen Sachschäden ist die zentrale Frage in das Blickfeld gerückt, welche Maßnahmen durch eine Gemeinde ergriffen werden können, um Überschwemmungs- und Überflutungsschäden zukünftig vermeiden zu können. Zugleich stellt sich die Frage, wie eine Haftung der Gemeinde im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus und des Hochwasser- und Überflutungsschutzes vermieden werden kann.

Insbesondere in den letzten Jahren war das Thema der Überflutung bzw. Überschwemmung von privaten Grundstücken und öffentlichen Straßen durch Starkregenereignisse, wild abfließendes Wasser oder Hochwasser immer wieder Gegenstand der Rechtsprechung. Dabei obliegt der Gemeinde nach dem OVG NRW eine Kapazitätsanpassungspflicht, wenn ein öffentlicher Kanal nicht ausreichend groß dimensioniert ist. Daneben können Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen nach der Rechtsprechung zu Eigen- und Objektschutzmaßnahmen verpflichtet sein, wenn die Gemeinde auf der Grundlage der technischen Regelwerke (u. a. DIN EN 752) das öffentliche Kanalnetz errichtet und betreibt. Durch die Starkregen-Hinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) und mit dem am 9. November 2022 freigeschalteten Klimaatlas NRW hat eine Gemeinde zudem eine erste valide Grundlage um eine ortsspezifische Starkregengefahrenkarte zu erstellen und aufbauend darauf Maßnahmen zu ergreifen.



Ein weiterer Haftungsbereich ergibt sich im Bereich des Hochwasserschutzes. Dabei hat sich gezeigt, dass nicht nur eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, die Renaturierung von Gewässern und technische Schutzmaßnahmen den Hochwasser- und Überflutungsschutz verbessern können. Oftmals verschärfen auch Anlagen an Gewässern die Gefährdungssituation, sodass sich die Frage stellt, welche Handlungspflichten hier zu erfüllen sind.

Das Fachseminar gibt einen Überblick über die rechtlichen Haftungsgrundlagen, die aktuelle Rechtsprechung und arbeitet die vielschichtigen Haftungsfragen systematisch auf. Mit der Darstellung des Haftungsrahmens für die Kommunen soll es ermöglicht werden, in der Praxis Haftungsfälle zu vermeiden.

Seminarprogramm von 09:30 bis 17:00 Uhr

09:30 – 09:35 Uhr Begrüßung und Einführung

09:35 – 11:00 Uhr **Haftungs-Rechtsgrundlagen (Teil 1)**

- » Grundpflichten im kommunalen Aufgabenkanon
- » Haftungsgrundlagen (u. a. § 2 Haftpflichtgesetz)
- » Rechtsprechung zur Haftung aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis (Abgrenzung: öffentliche und private Abwasserleitungen)
- » Amtshaftung aus Artikel 34 GG, § 839 BGB (u. a. Rückstauschäden, Hinweispflichten der Gemeinde)
- » Rechtsprechung des BGH zur Haftung der Gemeinde bei fehlender Rückstausicherung und Rückstauschäden durch Baumwurzeln

11:00 – 11:15 Uhr **Pause**

11:15 – 13:00 Uhr **Haftungs-Rechtsgrundlagen (Teil 2)**

- » Haftung im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung (§ 55 Abs. 2 WHG, § 44, 49 Abs. 4 LWG NRW)
- » Haftung bei Kanalbaumaßnahmen/ Kanalsanierung (ansteigendes Grundwasser)
- » Haftung bei dem Betrieb von Regenrückhaltebecken
- » Haftung wegen eines enteignungsähnlichen Eingriffs bzw. enteignenden Eingriffs
- » Haftungsausschließende Tatbestände
- » Haftung der Gemeinde für Beschädigung von privaten Abwasserleitungen (z. B. Wurzeleinwuchs von Straßenbäumen)
- » Haftung gemäß § 89 WHG (Wirkungshaftung/Anlagenhaftung)
- » Haftung für Gewässerschäden (§ 90 WHG)

13:00 – 14:00 Uhr **Mittagspause**

14:00 – 14:30 Uhr **Haftung im Bereich des Hochwasser- und Überflutungsschutzes und wild abfließendes Wasser**

- » Abgrenzung: Haftung im Bereich des Hochwasserschutzes, für Starkregenereignisse sowie für wild abfließendes Wasser (z. B. Hangwasser, Ackerwasser)
- » Handlungspflichten und Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde im Bau- und Entwässerungsrecht
- » Finanzierungsinstrumente für Maßnahmen (§ 54 LWG NRW)

14:30 – 14:45 Uhr **Kaffeepause**

14:45 – 17:00 Uhr **Verantwortlichkeiten für Anlagen an Gewässern**

- » Rechtsprechung des OVG NRW zur Sanierungspflicht
- » Abgrenzung Straßenseitengräben/ Gewässer
- » Haftung bei unzureichender Gewässerunterhaltung

17:00 Uhr

Ende der Veranstaltung



Referent

- » **Dr. jur. Peter Queitsch**, Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW, Düsseldorf; Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW



Veranstaltungsinformationen

Zielgruppe

Praxisseminar insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Tiefbauämter, Abwasserbetriebe, Kämmereien, Wasserbehörden und Ingenieurbüros.

Teilnehmendenzahl

Die Zahl der Teilnehmenden ist auf 30 Personen beschränkt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eintreffens berücksichtigt.

Kosten

Die Gebühr je Teilnehmenden beträgt 275,00 Euro zzgl. USt. für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben, 375,00 Euro zzgl. USt. für alle anderen Teilnehmenden. Darin sind umfangreiche Seminarmaterialien enthalten.

Bitte überweisen Sie den Seminarbeitrag nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen. Für Anmeldungen, die später als sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn zurückgezogen werden, oder bei nur zeitweiser Teilnahme wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung bei der Kommunal Agentur NRW GmbH.

Programmänderungen, Wechsel von Referierenden oder auch Ortswechsel sowie die Absage von Seminaren behalten wir uns vor. In jedem Fall werden wir Sie rechtzeitig informieren. Bei Absage erstatten wir die Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.



**Kommunal
Agentur NRW**

Veranstalterin

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf

info@KommunalAgentur.NRW
Telefon 0211 430 77 0
Telefax 0211 430 77 22